

# Einwohnergemeinde



K O N O L F I N G E N

# Polizeireglement

Stand 01.01.2013

Gestützt auf Artikel 52 a der Gemeindeordnung der Gemeinde Konolfingen erlässt der Gemeinderat von Konolfingen das folgende

## POLIZEIREGLEMENT

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den polizeilichen Bereich der Gemeinde.
- Zuständigkeit** **Art. 2** <sup>1</sup>Die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde werden durch die Abteilung öffentliche Sicherheit wahrgenommen.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
- Kundgebungen, Versammlungen** **Art. 3** Kundgebungen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Behörde.
- <sup>2</sup> Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.
- <sup>3</sup> In wichtigen Fällen, insbesondere bei Vorliegen erheblicher öffentlicher Interessen, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden. Vorbehalten bleiben spezialgesetzlich geregelte Fristen.
- <sup>4</sup> Es ist nicht erlaubt, an nicht bewilligten Veranstaltungen teilzunehmen oder dazu aufzufordern.
- Verbot übermässigen Lärms** **Art. 4** <sup>1</sup> In Gebieten mit Wohnnutzung darf zwischen 22.00 und 06.00 Uhr kein Lärm verursacht werden.
- <sup>2</sup> Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe einzuhalten und es darf kein Lärm verursacht werden, welcher diese beeinträchtigt.
- <sup>3</sup> Veranstaltungen im Freien sind mit gebührender Rücksichtnahme auf die Nachbarschaft durchzuführen und grundsätzlich um 22.00 Uhr zu beenden. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die von der zuständigen Behörde bewilligt wurden.
- <sup>4</sup> Bei lärmigem Betrieb, bzw. bei lärmigen Veranstaltungen in Gebäuden, sind Türen und Fenster geschlossen zu halten.

Feuerwerk	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Am 1. August und an Silvester ist das Abbrennen von Feuerwerk gestattet.</p> <p><sup>2</sup> Ausserhalb der Bestimmungen von Absatz 1 bedarf es für das Abbrennen von Feuerwerk eine Bewilligung der zuständigen Behörde.</p> <p><sup>3</sup> Das Aufsteigenlassen von Himmelslaternen und Ähnlichem ist bewilligungspflichtig. Bestandteile aus nicht verrottbaren Materialien sind verboten.</p>
Benützung öffentlicher Strassen und Plätze	<p><b>Art. 6</b> Die Benützung von öffentlichen Strassen, Plätzen, Anlagen und Grünflächen hat mit gehöriger Sorgfalt zu geschehen.</p>
Gesteigerter Gemeingebrauch	<p><b>Art. 7</b> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken ist kostenpflichtig und bedarf einer Bewilligung der zuständigen Behörde.</p>
Wegschaffung unvorschriftsgemäss parkierter Fahrzeuge und Gegenstände	<p><b>Art. 8</b> <sup>1</sup> Vorschriftenwidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge (Motorfahrzeuge, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen, Camper usw.) sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können weggeschafft werden. Dies gilt, sofern der Besitzer oder der Halter innerhalb nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Besitzer oder der Halter hat die Kosten zu tragen, die durch die polizeiliche Massnahme entstehen.</p>
Sammlungen	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Das Sammeln von Geld oder Naturalien für wohltätige oder gemeinnützige Zwecke auf öffentlichen Strassen und Plätzen bedarf einer Bewilligung der Abteilung öffentliche Sicherheit.</p> <p><sup>2</sup> Das Betteln im öffentlichen Raum ist verboten.</p>
Prostitution	<p><b>Art. 10</b> <sup>1</sup> Die Strassenprostitution auf öffentlichem Grund ist verboten.</p> <p><sup>2</sup> Die Polizei kann im Falle von übermässigen Störungen (Freierverkehr) oder Belästigungen der Bevölkerung die Prostituierten sofort von ihrem Standplatz wegweisen.</p>
Campingverbot	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) verboten.</p>

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup> Die Bewilligung kann mit Auflagen verbunden werden.

Fahrende

**Art. 12** <sup>1</sup> Fahrende dürfen nur auf Voranmeldung hin und mit Bewilligung der zuständigen Behörde Quartier beziehen. Die Abgeltung für die Benützung der Infrastruktur auf öffentlichem Grund richtet sich nach den geltende Gebührentarifen.

<sup>2</sup> Die Fahrenden haben keinen Anspruch auf einen Platz.

Videoüberwachung

**Art. 13** Zum Schutz des öffentlichen Raums kann der Gemeinderat als zusätzliche Massnahme die Vorbereitung und Durchführung von Videoüberwachungen bei den zuständigen kantonalen Organen beantragen.

Fundsachen

**Art. 14** <sup>1</sup> Die Abteilung öffentliche Sicherheit betreibt ein Fundbüro. Dieses sorgt für die ordentliche Registrierung und Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen. Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt.

<sup>2</sup> Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können und einen Wert von mindestens Fr. 10.— aufweisen, sind der Abteilung öffentliche Sicherheit anzuzeigen.

<sup>3</sup> Für die Aufbewahrung der Fundsache wird eine Gebühr gemäss Gebührenverordnung erhoben.

<sup>4</sup> Die Rückgabe und Verwertung der Fundsachen richten sich nach den Bestimmungen des Zivilgesetzbuches (Art. 721 ZGB<sup>1</sup>).

Hundehaltung

**Art. 15** <sup>1</sup> Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

Hundetaxe

**Art. 16** <sup>1</sup> Gestützt auf das kantonale Hundegesetz wird von allen Hundehalterinnen und Hundehaltern, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben, jährlich eine Hundetaxe erhoben. Der Gemeinderat legt die Höhe der Taxe pro Hund im Gebührentarif fest. Die Taxe ist für alle Hunde gleich hoch und liegt innerhalb der Bandbreite von Fr. 50.— bis Fr. 150.—.<sup>1)</sup>

---

<sup>1</sup> BSG 211.1

<sup>2</sup> Von der Hundetaxe sind befreit:  
Blinden- bzw. Behindertenführhunde  
Hilfshunde für motorisch Behinderte  
Polizeihunde  
Militärhunde  
Lawinenhunde  
Katastrophenhunde  
Flächensuchhunde  
Gebirgsflächensuchhunde  
Wasserrettungshunde  
Hütehunde  
Sanitätshunde

weitere Kategorien von Hunden, die eine Spezialausbildung für einen anerkannten Hilfsdienst genossen haben.

<sup>3</sup> Die Taxbefreiung erfolgt, sofern der Halter oder die Halterin die Spezialausbildung des betreffenden Tieres mit einem Ausbildungskennzeichen AKZ im Leistungsheft nachweist, das Tier der entsprechenden Organisation zur Verfügung steht und für Einsätze aufgeboden werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen.

Gebühren	<b>Art. 17</b> Die Gebühren richten sich nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Konolfingen.
Strafbestimmungen	<b>Art. 18</b> <sup>1</sup> Wer gegen eine der Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Verfügung verstösst, wird bestraft.  <sup>2</sup> Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Busse bis zum Höchstmass gemäss Artikel 58 Absatz 2 GG <sup>1</sup> bestraft.  <sup>3</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.
Aufhebung von Erlassen	<b>Art. 19</b> Das Polizeireglement vom 15. April 1944 wird aufgehoben.
Inkrafttreten	<b>Art. 20</b> Dieses Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Konolfingen, 4. Juli 2012 (GRB)

Namens des Gemeinderats

Der Präsident

Die Sekretärin

sig.

sig.

Peter Moser

Alexandra Grossenbacher

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

**Auflagezeugnis. Referendum (Art. 40 Abs. 1 Bst. c Gemeindeordnung)**

Dieses Polizeireglement ist in der Zeit vom 12. Juli 2012 bis 13. August 2012 auf der Gemeinde Konolfingen, Empfang, Abteilung Öffentliche Sicherheit, öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage ist im Anzeiger von Konolfingen vom 12. Juli 2012 bekannt gegeben worden.

Das Referendum ist nicht ergriffen worden.

Konolfingen, 13. August 2012

Die Geschäftsleiterin

sig.

Alexandra Grossenbacher

**Auflagezeugnis. Referendum (Art. 40 Abs. 1 Bst. c Gemeindeordnung)**

<sup>a)</sup> Die Änderung von Artikel 16 Absatz 1 wurde vom Gemeinderat am 6. Februar 2013 beschlossen und rückwirkend auf 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Die Änderung hat in der Zeit vom 14. Februar 2013 bis 15. März 2013 auf der Gemeinde Konolfingen, Empfang, Abteilung Öffentliche Sicherheit, öffentlich aufgelegt. Die Auflage ist im Anzeiger von Konolfingen vom 14. Februar 2013 bekannt gegeben worden.

Das Referendum ist nicht ergriffen worden.

Konolfingen, 19. März 2013

Die Geschäftsleiterin

sig.

Alexandra Grossenbacher